

Geschäftsordnung (GO)

des Schulvereins der Küstenschule



SCHULVEREIN
WIRBELWIND E.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die GO regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen (MV) vom Schulverein WIRBELWIND e. V. und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

§ 2 Öffentlichkeit

Mitgliederversammlungen sind vereinsöffentlich.

Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die nicht Mitglieder vom Schulverein WIRBELWIND e. V. sind, als Gäste zur MV zuzulassen, sofern deren Anwesenheit erforderlich ist. Über die Zulassung weiterer Gäste entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung.

Mit der Einladung sollen die zur Beschlussfassung stehenden Anträge und –soweit erforderlich– die Wahlunterlagen bekannt gemacht werden.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens 2 Wochen vor der MV bei dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die MV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Sollte trotz ordnungsgemäßer Einladung eine entsprechende Beschlussfähigkeit nicht zustande kommen, können die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3-Mehrheit die Beschlussfähigkeit bestätigen.

§ 5 Versammlungsleitung

(1) Der Versammlungsleiter (VL), welcher durch den geschäftsführenden Vorstand zuvor benannt wird, eröffnet, leitet und schließt die Versammlung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) und die Stimmberechtigung der Anwesenden fest.

(2) Der VL soll nicht dem Vorstand vom Schulverein WIRBELWIND e. V. angehören oder für ihn kandidieren.

(3) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den VL selbst betreffenden Gegenstands leitet für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands der

Vorsitzende die Versammlung; ist auch dieser betroffen, wählt die MV für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands einen zeitweiligen Versammlungsleiter.

(4) Soweit erforderlich, kann der VL zu seiner Unterstützung Stimmzähler ernennen.

(5) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

§ 6 Protokollführung

(1) Der Schriftführer des Vorstandes führt das Versammlungsprotokoll. Ist er verhindert, wird ein neuer Protokollführer vom geschäftsführenden Vorstand benannt.

Er erstellt ein Protokoll, aus dem Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind.

(2) Die Protokolle sind binnen sechs Wochen zu erstellen, von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen.

§ 7 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung einer ordentlichen MV muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) vorgeschlagene Tagesordnungspunkte.

(2) Der VL stellt die in der Einladung vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte zur Diskussion; über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Aufnahme zusätzlicher, im Vorschlag nicht enthaltener Tagesordnungspunkte bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn diese fristgerecht lt. Posteingangsbuch eingereicht wurden.

§ 8 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)

(1) Der VL eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.

(2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.

(3) Sofern sie dies wünschen, erhalten zu den einzelnen Anträgen der Antragsteller zur Begründung und der Vorstand zur Stellungnahme das Wort.

(4) Zur Aussprache über den Antrag erteilt der VL das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen

Auf Verlangen eines Teilnehmers und bei GO-Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der VL die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.

(5) Der VL kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.

(6) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.

(7) Mit der Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

§ 9 Begrenzung der Redezeit

Sofern ihm dies aufgrund der zeitgerechten Abwicklung der Tagesordnung angeraten erscheint, schlägt der VL eine Begrenzung der Redezeit vor und stellt sie zur Abstimmung.

Die MV entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

(1) GO-Anträge können jederzeit gestellt werden.

(2) Folgende Anträge zur GO sind zulässig:

Antrag auf

1. Vertagung der Versammlung
2. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
3. Übergang zur Tagesordnung
4. Nichtbefassung mit einem Antrag
5. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
6. Sitzungsunterbrechung
7. Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache

8. Begrenzung der Redezeit
9. Verbindung der Beratung
10. Besondere Form der Abstimmung
11. (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen

§ 11 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen.

Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes des Schulvereins WIRBELWIND e. V. muss geheim abgestimmt werden.

§ 12 Verschiedenes

(1) Jeder Teilnehmer ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt **Verschiedenes** Beiträge anzumelden.

(2) Der VL ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.

(3) Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt **Verschiedenes** gemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der VL den Gang der Handlung.

(2) Abweichungen von der GO sind nur zulässig, wenn kein Teilnehmer widerspricht.